

Zentrale Heilpraktikerüberprüfung eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Leitlinien

Der Antragsteller für die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

“muss ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltlichen heilkundlichen Behandlungen besitzen.

Er muss ferner ausreichende diagnostische Fähigkeiten im Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben und die Befähigung besitzen, den Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln”
(Bundesverwaltungsgericht 66, 367=Neue juristische Wochenschrift 1984, Seite 1414 (“Psychologengericht” vom 10.02.1983)).

Überprüft wird der Bewerber auf seine Abgrenzungsfähigkeit zwischen somatischer und psychischer Erkrankung und Krankheitsanteilen sowie ihre Verursachung; Diagnose und Therapie psychogener und psychosomatischer Krankheiten; Methoden der Psychodiagnostik; Kenntnisse der Psychopathologie, psychotherapeutischer Schulen und ihrer Behandlungsmethode.

Nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts wird dabei der Überprüfungs-kandidat darzutun haben, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf Suizid- (Selbsttötungs-) Gefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen deren Primärbehandlung in fachärztliche Hände gehört, zu unterscheiden und therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet.

In diesem Zusammenhang sind auch einschlägige Rechtskenntnisse insbesondere im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.